



Förderprogramm zur Dachbegrünung in Recklinghausen

Förderrichtlinie der Stadt Recklinghausen vom 22.07.2021

1. Präambel/Allgemeines

Auch in Recklinghausen sind die Folgen des Klimawandels schon zu spüren. Dichte Bebauungen und versiegelte Flächen tragen dazu bei, dass sich Hitzeinseln im Stadtgebiet ausweiten und das Überschwemmungsrisiko bei Starkregenereignissen steigt. Deshalb will die Stadtverwaltung Recklinghausen im Rahmen des Landesförderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ den Anteil begrünter Dachflächen auf dem Stadtgebiet weiter erhöhen.

Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, Flachdächer und flachgeneigte Dächer zu begrünen und so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere und Möglichkeiten für Regenwasserrückhalt bieten. Durch die Auslobung einer Prämie für die Umgestaltung von Dächern in Gründächer soll dies erreicht werden.

Die Förderung erfolgt im Hinblick auf das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen, das zuletzt mit dem Beschluss zur Vorlage 0295/2019 „Klimaschutz und -anpassung in Recklinghausen“ bestätigt wurde.

2. Gegenstand der Förderung und Voraussetzungen

Gefördert werden Dachbegrünungen auf Dächern von Bestandsgebäuden (älter als 5 Jahre)

- extensive Dachbegrünung, ca. 10 - 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Sedum- oder Sempervivumarten, Kräutern und Stauden,
- intensive Dachbegrünung, mehr als 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern

Dabei muss die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, 15 m² betragen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- die Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden
- Gestaltungssatzungen oder Anforderungen des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege bestehen, die der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen oder
- das zu begrünende Objekt vor weniger als 5 Jahren erbaut wurde.

Ist eine Maßnahme nach anderen Programmen förderfähig, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen (keine mehrmalige Förderung eines Fördergegenstandes). Insbesondere wird hier auf die Wohnumfeldrichtlinie (Haus-, Hof-, Fassadenprogramm) der Stadt Recklinghausen hingewiesen.

Der/Die Antragssteller*in gibt sein/ihr Einverständnis dazu, dass im Falle der Bewilligung einer Förderung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich veröffentlicht werden dürfen.

3. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2021 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 40.000,- € zur Verfügung. Diese beträgt pauschal 1.000,- € je Antrag, maximal werden jedoch 50% der förderfähigen Kosten bezuschusst. Über Ausnahmen entscheidet das Fachamt.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Grundstücken auf dem Stadtgebiet Recklinghausen, aber auch Mieter*innen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

Pro Antragsteller*in bzw. je Nutzergemeinschaft kann innerhalb des 10-jährigen Bindungszeitraums nur eine Umbaumaßnahme gefördert werden.

5. Antragsstellung

Antragsberechtigte (s. Ziffer 4) können nach Inkrafttreten der vorliegenden Förderrichtlinie einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Dachbegrünungen stellen. Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Abteilung Umwelt und Klima (FB 61).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Abteilung Umwelt und Klima (FB 61) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Die Umgestaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt, der Kauf/die Auftragserteilung darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen.

Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag für Dachbegrünungen“ an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Abteilung Umwelt und Klima

Technisches Rathaus
Westring 51
45659 Recklinghausen

Oder per E-Mail an klima@recklinghausen.de

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen

- Angaben zur antragsstellenden Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Kontoverbindung).
- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer).
- Nachweis über Grundstückseigentum, Verfügungsberechtigung, schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin oder Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft.

- Fotos der Dachfläche, ggf. Skizzen und Angaben zur geplanten förderfähigen Umgestaltungsmaßnahme (Dienstleistungen und Gegenständen).

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden.

Die Vergabe der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Abteilung Umwelt und Klima (FB 61) entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

6. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Nach Bekanntgabe der Förderzusage durch die Abteilung Umwelt und Klima (FB 61) sind binnen 4 Monaten, jedoch bis spätestens 23.12.2021, folgende erforderlichen Nachweise durch die antragstellende Person einzureichen:

- Rechnungskopien. Diese muss Verkäufer*in, Käufer*in bzw. Empfänger*in und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes/der Dienstleistung enthalten.
- Zahlungs- und/oder Überweisungsbeleg
- Fotos zum Zustand nach der Umgestaltungsmaßnahme

Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

7. Zweckbindung der Förderung

Die nach diesem Programm geförderten Dachbegrünungen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den/die Käufer*in bzw. den/die Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

Im Falle einer zweckfremden Verwendung des Fördergegenstandes ist die gewährte Fördersumme anteilig zurückzuzahlen (siehe Ziffer 8.).

8. Rückforderung

Zudem behält sich die Stadt Recklinghausen stichprobenhafte Prüfungen vor. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss nebst Zinsen zurückzuzahlen. Der zu erstattende/zurück zu zahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Abteilung Umwelt und Klima (FB 61) festgesetzten Frist leistet.

9. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Die Abteilung Umwelt und Klima (FB 61) kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Recklinghausen veröffentlicht.

10. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 22.07.2021 in Kraft. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.12.2021.

Hinweise

In der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004 in der derzeit gültigen Fassung wird geregelt, dass auf Antrag bei Gründächern mit Anschluss des Überlaufes an die öffentliche Kanalisation für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Gründachfläche um 70 % reduziert werden kann, wenn das Gründach entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde und ein Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3 erzielt wird.

Zur Einhaltung des Abflussbeiwertes von kleiner oder gleich 0,3 ist eine abflussverzögernde Substratschicht von größer oder gleich 15 cm erforderlich. Bei einer geringeren Dicke der Substratschicht und bei geneigten Dachflächen (Neigung > 5°) ist der Nachweis für den Abflussbeiwert über die Vorlage der produktspezifischen Prüfung für das eingebaute Substrat zu erbringen.

Bei allen Dachbegrünungsmaßnahmen, insbesondere bei Gewerbebetrieben, sind die Auflagen zum Bandschutz einzuhalten. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Bauaufsicht.